

## **Berufspädagogische Zusatzqualifikation und jährliche Fortbildung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern für die Pflegeberufe**

*nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe vom 2. Oktober 2018*

*Stand: April 2021*

Um den Veränderungen und neuen Herausforderungen in der Pflegeausbildung gerecht zu werden, nimmt die Praxisanleitung der Auszubildenden eine Schlüsselstellung ein. Die Qualifizierung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist dabei von entscheidender Bedeutung.

Ausgangspunkt der Konzeption der berufspädagogischen Zusatzqualifikation für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sind lerntheoretische und erwachsenenpsychologische Grundlagen, die als Eckpfeiler eines ganzheitlichen Lehr- und Lernmodells dienen. Dazu gehören ein ganzheitliches Lernverständnis, ein innovatives Verständnis vom Lehren, die Handlungsorientierung und das Handlungskompetenzmodell.

### **1. Ziel**

In der Qualifizierung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter sollen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei Pflegefachpersonen angelegt, ausgebaut und trainiert werden, die in der beruflichen Praxis als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter benötigt werden und die ihre Handlungskompetenz fördern. Grundlage ist ein Modell zur Entwicklung notwendiger Schlüsselqualifikationen, welches

- die Personalkompetenz,
- die Sozialkompetenz,
- die Fachkompetenz und
- die Methodenkompetenz

fördert.

### **2. Bezugswissenschaften und gesetzliche Grundlagen**

Bedeutsam für die berufspädagogische Zusatzqualifikation sind folgende Bezugswissenschaften und gesetzliche Grundlagen:

- Pflegewissenschaft,
- Gesundheitswissenschaften,
- Pädagogik, Pflegepädagogik, Berufspädagogik,
- pädagogische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie,
- Sozialwissenschaften/Kommunikation,
- Soziologie,
- Arbeits- und Haftungsrecht, Berufsgesetze.

### **3. Aufgabenfeld der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter**

Adressatinnen und Adressaten der Tätigkeit von Praxisanleitenden sind Auszubildende während der praktischen Ausbildung im Pflegeberuf.

Zentrale Aufgabe der Praxisanleitung ist es, Auszubildende schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben und insbesondere der eigenverantwortlichen Aufgaben der Pflege in den verschiedenen Pflegesettings heranzuführen.

Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter u.a.

- sind verantwortlich für die geplante, kontinuierliche praktische Anleitung der Auszubildenden während der praktischen Ausbildungsabschnitte,
- wirken an der Erreichung des Ausbildungsziels nach dem PflBG mit,
- nehmen als gleichberechtigte Fachprüferin oder Fachprüfer am praktischen Teil der Prüfung entsprechend § 10 Abs. 1 PflAPrV teil,
- sind Bindeglied zwischen den Lernorten Pflegeschule und Einsatzort der praktischen Ausbildung und halten die Verbindung aufrecht,
- ermitteln und bewerten individuelle Lernvoraussetzungen und Lernbedarfe der Auszubildenden,
- führen die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heran und unterstützen das Selbständigwerden der Lernenden im Praxisfeld,
- sind - vorrangig vor anderen Pflegefachpersonen - verantwortlich für die Umsetzung des Ausbildungsplans,
- führen zu Beginn und Ende des Praxiseinsatzes Entwicklungsgespräche mit den Auszubildenden,
- führen protokollierte Anleitungen gemäß Ausbildungsplan mit den Auszubildenden durch,
- halten die Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises nach § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 1 PflAPrV an,
- beurteilen und bewerten die Leistungen der Auszubildenden während der praktischen Ausbildung im Rahmen einer qualifizierten Leistungseinschätzung und geben den Auszubildenden die Leistungseinschätzung bei Beendigung des Einsatzes bekannt,
- unterstützen die Auszubildenden bei der Vorbereitung auf Prüfungen,
- wirken bei der Erstellung des Ausbildungsplans mit,
- entwickeln und evaluieren Lernangebote in der Praxis,
- wirken mit an der Entwicklung und Durchführung von Praxisprojekten mit der Schule,
- setzen sich für eine förderliche Lernumgebung im Einsatzort der praktischen Ausbildung ein und unterstützen die Teamentwicklung,
- fördern die Integration der Auszubildenden am Einsatzort der praktischen Ausbildung.

#### 4. Gliederung

Gesamtumfang: mindestens 300 Stunden

davon

- Unterricht mindestens 240 Unterrichtsstunden à 45 min  
(Verteilung siehe unten)
- Praktikum mit berufspädagogischem Praxisauftrag  
mindestens 40 Stunden (in den Kurs eingebettet und im inhaltlichen Zusammenhang zum Unterricht)  
Hospitation einer qualifizierten Praxisanleiterin/ eines qualifizierten Praxisanleiters

#### **Empfehlung zur Organisation:**

Der Lehrgang ist in Blöcke gegliedert, zwischen denen jeweils eine mehrwöchige Phase der beruflichen Praxis liegt, um den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern Zeit für

Übungen, Vertiefungen sowie Reflexion zu geben. Die Ergebnisse und Erfahrungen werden im anschließenden Unterricht aufgearbeitet bzw. bilden die Grundlage für weiteren Unterricht.

## 5. Inhalt und Verteilung der Unterrichtsstunden

Der Unterricht wird wie folgt verteilt:

### a. Berufliches Selbstverständnis (mindestens 36 Unterrichtsstunden)

- Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Haltung und des beruflichen Selbstverständnisses der Profession Pflege und als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter
- Kooperation mit den am Lernprozess Beteiligten, Differenzierung der Aufgaben der
- Praxisanleitung und Praxisbegleitung
- Aufgabe und Rolle der Praxisanleitenden in den verschiedenen Pflegesettings

### b. Berufspädagogik und Praxis (mindestens 100 Unterrichtsstunden)

- Theoretische Grundlagen des Pflegeprozesses - vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 PflBG
- Didaktik und Methodik des Lernens; Lerntheorien, Motivationstheorien
- Lernberatung - lernfördernde und lernhemmende Faktoren
- Beratung/Anleitung - Methoden des Lernens, Lernfeldkonzept der Pflege
- Kommunikation/ Gesprächsführung in verschiedenen Situationen
- Einbindung des Anleitungsprozesses in die Rahmenbedingungen der Einrichtung
- Spannungsfeld zwischen Lernen und Arbeiten
- Stressbewältigung, Zeitmanagement
- Projektmanagement
- Qualitätsmanagement

### c. Anleitungs- und Beurteilungsprozess (mindestens 84 Unterrichtsstunden)

- individuellen Lernbedarf feststellen
- Ermitteln und Fördern der Handlungskompetenzen
- Beobachten, Wahrnehmung und Bewerten der Performanz
- Methoden und Instrumente für das Lernen in der Berufspraxis anwenden
- Planung, Steuerung, Beurteilung und Dokumentation der Lernentwicklung, gestaffelt nach Ausbildungsstand
- Entwicklung, Durchführung, Bewertung von Praxisaufgaben
- prozesshafte, zielgerichtete Anleitung
- qualifiziertes Feedback geben, Konfliktgespräche führen
- Methoden der Selbst- und Fremdreiflexion anwenden
- Vorbereitung zur Mitwirkung als gleichberechtigte Fachprüfer an der staatlichen Prüfung - praktischer Teil nach §10 PflAPrV

### d. Organisatorische und rechtliche Grundlagen (mindestens 20 Unterrichtsstunden)

- Berufsgesetze: Pflegeberufegesetz, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
- Team- und Organisationsstrukturen
- Rechtliche und organisatorische Verankerung des Lernortes Praxis (Direktionsrecht, Weisungsrecht, Haftungsrecht/Strafrecht, Aufsichtspflicht, Delegation, Übernahme- und Durchführungsverantwortung von Praxisanleitung/Auszubildenden)
- Arbeitsrecht, Jugendschutz, Mutterschutz, Arbeitszeitgesetz

## **6. Lernerfolgskontrolle/Zertifikat**

Die Praktikumsstätte stellt eine Praktikumsbescheinigung über Hospitation und Praktikum mit berufspädagogischem Auftrag aus.

Zum Abschluss des Lehrgangs findet eine Lernerfolgskontrolle in einer für die Erwachsenenbildung geeigneten Form statt. Das Kolloquium kann erfolgen auf Grundlage einer

- Hausarbeit,
- Projektpräsentation,
- szenischen Darstellung von Lehrgangsinhalten oder
- praktischen Anleitungssituation.

Über die konkrete Form der Lernerfolgskontrolle entscheidet der Träger der Maßnahme. Eine Notengebung findet nicht statt. Erbringt die Erfolgskontrolle kein ausreichendes Ergebnis, kann sie innerhalb eines Jahres nach Lehrgangsende wiederholt werden.

Der Träger der Maßnahme erteilt ein Zertifikat über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der berufspädagogischen Zusatzqualifikation für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, aus dem Inhalt, Dauer, Gesamtumfang und Stundenverteilung des Lehrgangs ersichtlich sind.

Der Träger der Maßnahme kann das Zertifikat mit dem Zusatz versehen: „Die Inhalte der Qualifizierungsmaßnahme orientierten sich an den Ausführungen der Handreichung der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung über die ‚Berufspädagogische Zusatzqualifikation und jährliche Fortbildung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern für die Pflegeberufe‘.“

## **7. Sonstiges**

Die Dauer der Qualifikation darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Fehlzeiten dürfen höchstens 10 % der Gesamtstundenzahl betragen.

## **8. Jährliche Fortbildung**

Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist darüber hinaus nach § 4 Abs. 3 PflAPrV durch eine kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Unterrichtsstunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Über die Teilnahme an der jährlichen Fortbildung erteilt der Träger der Maßnahme eine Teilnahmebescheinigung, aus der Inhalt, Dauer, Gesamtumfang und Stundenverteilung der Fortbildung ersichtlich sind.

## **9. Durchführung der Praxiseinsätze während der hochschulischen Pflegeausbildung**

Gemäß § 31 Abs. 1 PflAPrV gewährleisten die Hochschulen über schriftliche Kooperationsverträge mit den Einrichtungen die Durchführung der Praxiseinsätze und stellen damit sicher, dass sie in angemessenem Umfang eine Praxisanleitung entsprechend den Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule durchführen. Die Praxisanleitung erfolgt durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal. Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 PflAPrV gelten bis zum 31. Dezember 2029 die hiervon in dieser Handreichung festgelegten abweichenden Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter.